

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/3/18 3Ob146/53, 3Ob430/57, 3Ob71/34, 7Ob534/76, 7Ob609/79, 8Nd510/90, 6Ob77/08d, 4Ob95/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1953

Norm

JN §49 Abs2 Z5

Rechtssatz

Eine Klage aus dem Bestandverhältnis setzt voraus, dass die Klage vom Bestandnehmer gegen den Bestandgeber aus dem zwischen ihnen bestehenden Bestandverhältnis erhoben wird (SZ 16/42). Ansprüche, die dem Mieter aus der der Veräußerung des Hauses vorangegangenen Zeit gegen den Vermieter zustanden, können daher nicht auf den Bestandvertrag gestützt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 146/53

Entscheidungstext OGH 18.03.1953 3 Ob 146/53

Veröff: ImmZ 1954,302

- 3 Ob 430/57

Entscheidungstext OGH 23.10.1957 3 Ob 430/57

nur: Eine Klage aus dem Bestandverhältnis setzt voraus, dass die Klage vom Bestandnehmer gegen den Bestandgeber aus dem zwischen ihnen bestehenden Bestandverhältnis erhoben wird. (T1)

- 3 Ob 71/34

Entscheidungstext OGH 22.02.1934 3 Ob 71/34

nur T1; Veröff: SZ 16/42

- 7 Ob 534/76

Entscheidungstext OGH 19.02.1976 7 Ob 534/76

nur T1; Veröff: MietSlg 28545

- 7 Ob 609/79

Entscheidungstext OGH 03.05.1979 7 Ob 609/79

nur T1

- 8 Nd 510/90

Entscheidungstext OGH 30.10.1990 8 Nd 510/90

nur T1

- 6 Ob 77/08d

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 77/08d

Vgl; nur T1; Beisatz: Dass der Klageanspruch auf die Verletzung von Schutzpflichten des Bestandgebers gestützt wird, reicht zur Begründung der Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts nach § 49 Abs 2 Z 5 JN nicht aus, wenn die Klage - wie hier - nicht vom Bestandnehmer, sondern von einem Mitbewohner, der nicht selbst auch Vertragspartner des Mietvertrags ist, erhoben wird. (T2)

- 4 Ob 95/12t

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 4 Ob 95/12t

Auch; nur T1

- 7 Ob 216/12h

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 216/12h

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0046601

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at